

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

303 (25.12.1873) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 303 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 25. Dezember 1873.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 23. Dez. 15. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Fortsetzung der Beratung der Anträge auf Revision der Verfassung.)

Staatsminister Dr. Jolly: Die Frage nach Revision der Verfassung liegt sehr nahe; sie ist jetzt gleichzeitig von verschiedenen Seiten und unverkennbar mit verschiedenen Intentionen aufgegriffen, sie ergibt sich von selbst aus der Entstehung des Deutschen Reichs und dem Eintritt unseres Landes in dasselbe. Damit steht gleich Art. 1 der Verfassung, nach welchem das Großherzogthum ein Glied des Deutschen Bundes ist, im Widerspruch, und schon darin liegt für diejenigen, denen die Nützlichkeit der Redaktion eines Gesetzes die Hauptsache ist, ein Grund zur Verfassungsänderung liegen; womit ich übrigens nicht läugnen will, daß für dieselbe auch bessere sachliche Gründe vorhanden sind. Schon auf dem letzten, ja schon auf dem vorletzten außerordentlichen Landtag, der über den Beitritt unseres Landes zum Deutschen Reich beschloß, war von den daraus sich ergebenden Änderungen der Verfassung die Rede, und die Großherzogliche Regierung erklärte wiederholt ihre volle Bereitwilligkeit, dieselben vorzunehmen. Nur mußte der Zeitpunkt, wann Das zu geschehen habe, und die Richtung, in welcher man vorzuschreiten habe, noch weiterer Erwägung und weiterer Erfahrung vorbehalten bleiben. Nach Kundgebung dieser Ansicht der Regierung wird es meine erste Pflicht sein, zu erklären, warum die Regierung ihrerseits diesem Landtage nicht eine Vorlage gemacht hat, in der sie die mehr oder minder umfassende Revision der Verfassung vorschlägt. Der Grund unseres Verfahrens liegt einfach darin, daß wir der Ansicht sind, daß auch noch im jetzigen Zeitpunkt nur mit der äußersten Vorsicht an eine irgend tiefer eingreifende Änderung der Verfassung gegangen werden sollte, daß auch jetzt noch, seitdem wir 3 Jahre Mitglieder des Deutschen Reichs sind und die Verhältnisse desselben sich für den ersten Anfang bis zu gewissem Grade konsolidiert haben, die Dinge noch nicht reif genug sind, das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten noch lange sich nicht so bestimmt entwickelt hat, daß man eine tiefere eingehende Verfassungsänderung mit der Sicherheit vornehmen könnte, sie werde auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zu den Einrichtungen und Zuständen des Reichs passen. Änderungen zu machen auf die Gefahr hin, daß wir nach 3, 4 oder 5 Jahren wieder ändern müssen, das wird auch von Ihnen Niemand wollen; man thut das bei keinem Gesetze, weil man die Erkenntnis hat, daß dadurch die Autorität der Gesetze geschwächt wird, am allerwenigsten thut man das bei einem Verfassungsgesetze. Wir sind der Ansicht, daß die Verhältnisse noch nicht der Art sind, daß irgend Jemand ohne Vermeidung behaupten könnte, die Dinge werden innerhalb eines gegebenen Zeitraums in bestimmter Richtung bis zu einem schon jetzt mit Sicherheit erkennbaren Punkt sich entwickeln, so daß wir mit Rücksicht darauf in dem sichern Vertrauen, das Nützliche zu thun, die Verfassung ändern könnten.

Es wird nun meine nächste Schlichtigkeit sein, diese Anschauung der Regierung Ihnen etwas näher zu begründen, und ich muß um Nachsicht bitten, wenn ich dem einen oder dem andern der Herren etwas zu sehr in das Detail einzugehen scheine. Mir scheint, so geistig anregend all die einzelnen Gesichtspunkte waren, die die H. H. Vortredner vorbrachten, doch immerhin ein gewisser Mangel in der Begründung ihrer Anträge darin gelegen zu sein, daß sie zu wenig auf das Einzelne einzugehen, zu wenig die konkreten Verhältnisse ins Auge faßten. Um ganz sicher zu gehen, stelle ich zunächst die Annahmen fest, von denen ich für die Weiterentwicklung des Reichs ausgehe. Ich nehme an, daß die wechselseitige Kompetenz des Reichs und der Einzelstaaten — der Punkt, welcher am stärksten und unmittelbarsten die Verfassung der letzteren berührt — wesentlich und prinzipiell feststeht, daß darin für die überhaupt ins Auge zu fassenden Zeiträume keine erheblichen Änderungen eintreten werden. Sie können mir freilich antworten: das ist auch nur eine Vermuthung, bewiesen ist auch das nicht, und möglicher Weise ist bei mir in diesem Fall, wie es ja oft geschieht, der Wunsch der Vater des Gebanten. Ich glaube, es lassen sich aber doch auch gewisse stichhaltige Gründe kurz andeuten, die dafür sprechen, daß eine Verschiebung der wechselseitigen Kompetenz nicht zu erwarten ist. Es hat das Reich Das, was es bedarf, um als Reich fungieren zu können; es wird vielleicht im Laufe der Jahre das Bedürfnis fühlen, Das, was ihm jetzt zugewiesen ist, vollständiger in seinen Besitz zu bringen, tiefer und voller zu erfassen, energischer in die Hand zu nehmen; das Reich wird aber kaum das Bedürfnis haben, extensiv wesentlich über Das hinauszuweisen, was ihm jetzt zugewiesen ist, und auf der andern Seite wird den Partikularstaaten nicht viel entzogen werden dürfen, wenn sie überhaupt im Stande bleiben sollen, die Aufgaben des Staates zu erfüllen. Es ist aber in allen deutschen Ländern ein wirklich bestehendes und ein berechtigter Wunsch, daß das innere Staatsleben mit Selbstständigkeit fortgeführt werde. Sie haben also alle das naturgemäße Bestreben, in ihrer Kompetenz nicht wesentlich weiter beschränkt zu werden; sie wollen als wirkliche Staaten fortleben. Ich glaube also, wir können davon ausgehen, es werde die wechselseitige Kompetenz des Reichs und der Einzelstaaten nicht wesentlich geändert werden. Betrachtet wir nun, was sich daraus ergibt, so ist es ja un-

zweifelhaft, es ist, könnte man sagen, mit Händen zu greifen, daß durch die bereits gegebenen Änderungen, durch die einfache Thatsache der Existenz des Reichs, ein nicht unerheblicher Theil der politischen Funktionen, die bisher von den Einzelstaaten und in denselben von den Landesregierungen und den Landtagen ausgeübt wurden, auf das Reich übergegangen ist; es ist aber nicht minder unzweifelhaft und ganz eben so handgreiflich, daß dessen ungeachtet alle deutschen Partikularstaaten ein vollständiges Staatsleben fortführen. Es ist ganz handgreiflich, daß heute noch wie vor 10 Jahren alle deutschen Landtage ganz spezifisch politische Versammlungen sind. Es wäre völlig verkehrt, wenn man die deutschen Landtage mit einem Provinzial-Landtage zusammenschließen wollte. Die Analogie zu einem wirklichen Parlamente ist viel näher, als die zu einem Provinzial-Landtage. Ich erlaube mir, statt aller theoretischen Ausführungen, die Herren einfach auf alle die Vorlagen zu verweisen, die wir bei Beginn dieses Landtags Ihnen machten. Vergegenwärtigen Sie sich diese Vorlagen und Sie werden finden, dieselben greifen in alle wesentlichen Beziehungen des Staatslebens so tief ein, sie sind so spezifisch politischer Natur, wie niemals irgend welche Vorlagen waren, über welche in diesem Hause verhandelt wurde. Es mag also ein Theil der politischen Funktionen, die früher die Landtage ausübten, bereits auf das Reich übergegangen sein, ein sehr erheblicher Theil ist doch zurückgeblieben, so daß heute noch der wesentliche Charakter der Landtage der einer das politische Leben des Staats bestimmenden Versammlung ist. Wie werden sich die Dinge nun aber weiter entwickeln? Hier, glaube ich, muß Jeder, der einige Bescheidenheit in sich fühlt, bekennen: das ist mit Sicherheit vorauszusagen, ziemlich unmöglich. Sie wissen z. B., im Augenblick ist von den Reichsorganen der Beschluß gefaßt worden, die Reichskompetenz auszuweihen auf das ganze Zivilrecht; diese Ausweihung der Reichskompetenz wird voraussichtlich schon in den nächsten Tagen deutsches Recht sein. Damit scheint auf den ersten Blick ein zwar sehr weites und wichtiges, aber doch nicht spezifisch politisches Gebiet den einzelnen Staaten entzogen. Es ist aber gewiß, daß wenn das Deutsche Reich nach Annahme und Durchführung des sogenannten Bosterschen Antrags das Zivilrecht und die gesammte Justiz-Gesetzgebung zur Reichs Sache macht, daß damit auch in Folge davon auch auf das politische Leben aller einzelnen Staaten in sehr erheblicher Weise eingewirkt werden. Wie die Dinge heute liegen, unterliegt es kaum einem Zweifel, daß sehr bald die Folge der Annahme jenes Antrags die Einführung der Zivilrechte im ganzen Deutschen Reich sein wird. Das berührt, wenn es auch formell als ein Bestandtheil der bürgerlichen Gesetzgebung erscheint, doch sehr wesentliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Speziell in unserm Lande würde materiell damit nichts geändert; aber auch für uns tritt doch gerade in politischer Beziehung eine sehr erhebliche Änderung ein, wenn eine zwar zivilrechtliche, aber das Verhältnis zwischen Staat und Kirche so nahe berührende Institution aus einer partikularrechtlichen eine reichsgesetzliche wird. — Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu ordnen, wird die Reichsgewalt, glaube ich, nicht unternehmen; das direkt zu thun, würde sogar im Augenblick außerhalb der Kompetenz des Reichs liegen, und ich glaube an den vorhin entwickelten Gründen, daß die Reichsverwaltung nicht dahin streben wird, ihre Kompetenz zu erweitern. Aber Sie Alle wissen, das Reich war bereits durch die unehelichen Angriffe gegen dasselbe genötigt, zur Wehr gegen gewisse Mißbräuche, die eine bestimmte Partei innerhalb der Kirche sich erlaubte, prohibitive Strafgesetze zu erlassen. Niemand kann wissen, ob auf diesem Weg weiter gegangen werden muß, und wie weit, welche weitere Konsequenzen sich ergeben werden, wie viel von dem politischen Leben der Partikularstaaten in Folge davon, sei es der rechtlichen Form nach, sei es auch nur thatsächlich, auf das Reich übergeht. Ein anderer Punkt. Das Reich ist bereits damit beschäftigt, in Verbindung mit der Zivil- und der Strafrechts-Ordnung eine gemeinschaftliche Gerichtsorganisation herzustellen; damit wird wieder ein sehr erheblicher Theil des politischen Lebens der Partikularstaaten auf das Reich übergehen. Welche Konsequenzen sich daran knüpfen, das ist wieder gar nicht abzusehen. Einen gewissen Einfluß wird die gleichmäßige Organisation der Gerichtsbehörden durch ganz Deutschland unvermeidlich auf die Organisation der nicht richterlichen Behörden der Einzelstaaten ausüben; denken Sie z. B. nur an den nahen Zusammenhang der Staatsanwaltschaft mit der Polizei. Das Maß dieses Einflusses jetzt bestimmen zu wollen, ist aber unmöglich. Der z. B. vorliegende Entwurf der Gerichtsorganisation enthält z. B. nichts über die freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Ordnung zunächst ausschließlich den Partikularstaaten überlassen bleibt. Nicht das Reich auch diese an sich, so kann gerade bei dieser Materie eine gewisse Einwirkung auf den Organismus der übrigen Landesbehörden kaum ausbleiben. Ein Anlaß, auch die freiwillige Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise von Seiten des Reichs zu ordnen, könnte aber in dem durch das Zivilgesetz Buch aufzustellenden Hypothekenrecht liegen, das vielleicht die Anstellung von Hypothekenbewahrern notwendig machen wird. — Wie auf dem Gebiet des Rechts, so ist es auf dem der Steuern. Die Reichsverfassung räumt dem Reich das Recht ein, direkte und indirekte Steuern jeder Art einzuführen. Von der Einführung einer

direkten Reichsteuer hat man bis jetzt abgesehen; ich glaube aber, daß man dazu kommen wird, um die Matrikularbeiträge, welche die Einzelstaaten an das Reich zu leisten haben, zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu ermäßigen. In der That wäre dies für alle Theile wünschenswert; es entspräche der Würde des Reichs, direkte Einnahmen zu haben, statt auf Beiträge der Partikularstaaten angewiesen zu sein, und es wäre für diese erwünscht, weil die verhältnismäßig hohen und sehr beträchtlichen Schwankungen unterworfenen Matrikularbeiträge fortwährend die Landesbudgets mit Verwirrung bedrohen. Nun nehmen Sie an, das Reich führt eine direkte Steuer ein, z. B. eine direkte Gewerbesteuer, von der früher wenigstens einmal gerüchweise die Rede war, oder eine andere direkte Steuer, so ist es doch handgreiflich, daß nicht bloß diese bestimmte Art der Besteuerung in den einzelnen Staaten unmöglich gemacht ist, sondern es greift das wieder in das ganze Steuerwesen ein. Es ist denkbar, daß das Reichs-Steuerwesen sich so entwickelt, daß für uns die Frage, wie die uns speziell obliegenden Ausgaben zu decken seien, eine, wenn ich so sagen darf, lediglich technische, ihrer eminenten politischen Bedeutung vollständig entleert wird, während jetzt noch dieses ganze Gebiet der vollkommen freien Entscheidung der einzelnen Staaten überlassen ist. Und wie mit der Justizgesetzgebung, wie mit dem Steuerwesen, so ist es mit einer Reihe anderer wichtigster Staatsaufgaben. Das Reich ist berechtigt, die Verkehrsverhältnisse zu ordnen; wir in Baden haben ein Interesse daran nicht nur als Reichsangehörige, sondern wir haben ein wohl begründetes, spezifisch badisches Interesse daran, daß möglichst bald ein Eisenbahn-Gesetz erlassen wird, das gleiches Recht herstellt für alle Bahnen, auch für das Verhältnis zwischen denjenigen, die dem Reich gehören, und denjenigen, die im Eigentum eines Partikularstaates stehen. Je nach der Ausdehnung eines solchen Reichsgesetzes über das Eisenbahnwesen wird die Selbstständigkeit der Leitung dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Verkehrs in den einzelnen Staaten mehr oder minder beschränkt; wie weit? darüber kann heute Niemand eine begründete Ansicht haben; wir müssen einfach bekennen: das wissen wir nicht. Das Reich kann verfügen über die Gewässer, über die Ströme und Flüsse, insofern sie dem öffentlichen Verkehr dienen, über die sog. Privatgewässer, insofern die Zivilrechts-Gesetzgebung an das Reich übergeht. Wie weit das Reich von den in diesen Beziehungen ihm eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen wird, ist einstweilen unbekannt. Doch genug mit diesen Einzelheiten; ich will Sie damit nicht ermüden; meine Absicht war nur, statt eines allgemeinen, nichts beweisenden Satzes über die mit der Gründung des Reichs eingetretene Aenderung Ihnen durch konkrete Ausführungen zu zeigen, daß, wenn wir annehmen, eine prinzipielle Aenderung der wechselseitigen Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten werde nicht eintreten, daß selbst unter dieser, das Gebiet der Unsicherheiten und Zweifel am meisten beschränkenden Voraussetzung es dennoch absolut vermessen wäre, heute entscheiden zu wollen, wie, in welcher Richtung, bis zu welchen Zielen, vor Allem, in welchem Tempo die Reichs-Gesetzgebung sich entwickeln wird. Wir können nicht behaupten, in 5 oder 10 oder 20 Jahren sind diese oder jene, viele oder wenige wichtige Staatsaufgaben an das Reich übergegangen und nicht mehr durch die Einzelstaaten zu erledigen. Jeder mag darüber seine Wünsche und Vermuthungen haben; jeder Besonnene wird aber zugeben müssen, daß irgend eine Sicherheit darüber nicht besteht. Ich schreibe daraus, daß an der Verfassung eines Einzelstaates, die, um zweckmäßig zu sein, durchaus an die Reichsverhältnisse sich anschließen muß, also von deren Weiterentwicklung abhängt, im Augenblick nur mit äußerster Vorsicht etwas geändert werden kann.

Ich bin zu dieser Konklusion gekommen durch eine Betrachtung der wechselseitigen Kompetenz des Reichs und der Partikularstaaten, welche allerdings am unmittelbarsten auf die Landesverfassungen einwirkt. In dem gleichen Resultat führt aber auch die Betrachtung anderer Verhältnisse, deren Einfluß vielleicht unmittelbarer, aber darum nicht minder bedeutend ist; ich meine vor Allem den Organismus des Reichs selbst. In diesem nimmt eine sehr wesentliche Stelle ein: der Bundesrath; der Bundesrath, der eines Theils eine Art Staatenhaus ist, auf der andern Seite eine Art mitregierende Behörde. Es ist diesem Bundesrathe bekanntlich von dem genialen Schöpfer des Deutschen Reichs und seiner Verfassung ein außerordentliches Lob zu Theil geworden, und schon das würde für mich Grund genug sein, nicht das Gegentheil über den Bundesrath auszusprechen. Selbst wenn ich gegen dieses Institut etwas größere Bedenken hätte als ich sie habe, so würde ich bescheiden genug sein, mein Urtheil jenem kompetenteren Urtheil unterzuordnen; ich gebe mit voller Ueberzeugung zu, der Bundesrath hat in der That bereits sehr große Verdienste.

Er hat vor Allem das ganz außerordentliche — man könnte freilich sagen, vorherrschend passiv — Verdienst, daß er wohl die unerlässliche Bedingung war, um das Reich überhaupt zu Stande zu bringen; er hat aber auch, seitdem er aktiv in den Reichsangelegenheiten mitwirkt, die Leistungen, die ihm angelohnen waren, stets vollkommen erfüllt und namentlich die Interessen des Ganzen und der Partikularstaaten im richtigen Einklang zu erhalten gewußt. Also es sei weit entfernt von mir, etwas gegen den Bun-

besatz zu sagen, aber der Bundesrath ist bei all' Dem eine theoretisch sehr irreguläre Schöpfung.

Wir hatten in Deutschland Jahrzehnte, vielleicht ein Jahrhundert hindurch eine ganz große, eine übergroße Verehrung für die staatsrechtliche Theorie und haben darüber die staatsrechtliche Praxis vergessen. Nun hat in unsern Tagen ein unvergleichlich genialer Mann praktisch politische Zustände in Deutschland geschaffen, die alle unsere kühnsten Hoffnungen und Erwartungen weit hinter sich zurück lassen, ohne sich dabei viel um irgend welche Theorien zu bekümmern. Man wird aber bei aller Verehrung für ihn doch die bescheidene Frage aufwerfen dürfen, ob nicht auch die Theorie ihr Recht habe, ob in einem großen Staatswesen, wie in dem Deutschen Reich, auf die Dauer eine Verfassung sich werde erhalten können, die theoretisch an sehr bedenklichen Mängeln leidet und deren systematischer Zusammenhang gar manches zu wünschen übrig läßt. Der Bundesrath hat unzweifelhaft Vortreffliches geleistet und wird noch Gutes wirken, aber doch läßt sich die Frage schwer unterdrücken: Werden denn die Funktionen, die jetzt dem Bundesrath übertragen sind, auf die Dauer vereint demselben verbleiben? oder wird sich der Bundesrath nach seinen verschiedenen Aufgaben in verschiedene Behörden auflösen? Wird einestheils ein Staatenhaus aus ihm entstehen, andernteils gesorgt werden für ein anderes Organ, das die Mitregierung besorgt? Wird dieses letztere ganz wegfallen und vielleicht einfach ein Reichsministerium geschaffen werden? Oder wird vielleicht, ohne daß rechtlich und formell etwas geändert wird, der Bundesrath wenigstens thatsächlich in der einen oder in der andern der ange deuteten Richtungen sich ausbilden?

Ich darf all' diese Fragen nur berühren, um das Zugeständniß von Ihnen zu erhalten: Wenn die Verfassung der Einzelstaaten harmonisiren soll mit dem Ganzen, wenn sie passen soll zu der Aufgabe, die der Einzelstaat in dem großen Ganzen zu erfüllen hat, so müssen wir wissen, wie diese Verhältnisse sich gestalten werden. Ich glaube mit all' diesen Ausführungen den Standpunkt der Vorsicht gerechtfertigt zu haben, welchen die Regierung bisher eingenommen hat und auch fortan einnehmen wird, daß man nicht zu rasch vorgehe, daß man sich nicht in die Gefahr begeben, vielleicht wegen äußerer redaktioneller Korrekturen heute etwas zu ändern, was wir in kurzer Zeit wieder auf's Neue ändern müssen. Diese Bemerkung führt mich dann zu einem zweiten Punkt, nämlich zu der Frage, wie soll denn bei der Verfassungsrevision vorgehritten werden?

Der Abg. v. Feder hat zum Schluß wenigstens sich darüber mit einer mir fast überraschenden Deutlichkeit und Energie ausgesprochen; er hat bemerkt, wenn wir an die Verfassungsrevision gehen, dann werde kein Stein auf dem andern bleiben. Diese Ansicht ist mir im höchsten Grade überraschend. Ich bin wohl von Ihnen allen seit Jahr und Tag am häufigsten in der Lage, mich mit der Verfassung zu beschäftigen, sie in den verschiedensten Beziehungen zur Anwendung zu bringen. Ein Bedürfnis aber, so darin herum zu wirtschaften, daß kein Stein auf dem andern bleibt, ist mir noch nie bemerkbar geworden; ich habe auch schon bei dem einen oder andern Paragraphen gefunden, es wäre zweckmäßig, ihn etwas umzugestalten, aber eine so grundsätzliche Revision, wie der erste Hr. Antragsteller sie im Sinne hat, ist sicher kein Bedürfnis und nicht zweckmäßig.

Sehr viel vorsichtiger hat der andere Hr. Antragsteller sich darüber ausgesprochen, obgleich auch er auf eine Totalrevision hinausgehen scheint, freilich mehr nur in der Form, als in der Sache und so, daß nach seiner Ausführung anzunehmen wäre, er betrachte die Art des Vorgehens schließlich als eine Zweckmäßigkeits-Frage. Er würde also, denke ich, auch damit einverstanden sein, daß wir, wenn wir uns jetzt überzeugen, die Aenderung eines oder mehrerer bestimmter einzelner Punkte sei nothwendig oder wünschenswerth, diese ändern, und successiv, wenn weitere Aenderungsbedürfnisse hervortreten, auch diesen gerecht werden. Er selbst hat ja bereits in dieser Weise verfahren, indem er neben der weiter gehenden Aenderung zu einer allgemeinen Verfassungsrevision einen Gesetzentwurf wegen Einführung der einjährigen Budgetperiode einbrachte. In diesem Sinne nehme ich den Antrag des Hrn. Abg. Bluntschli Namens der Großh. Regierung an. Wir werden gerne mit Vertrauensmännern, welche Sie und das andere hohe Haus uns bezeichnen werden, die Verfassung einer Revision unterziehen, wobei für heute dahingestellt bleibt, worin die eventuellen Aenderungen bestehen werden und in welche Form sie einzuführen sind. Zudem ich es also vermeide, in eine Diskussion der Frage einzutreten, ob eine neue Gesamtrevision der Verfass.-Urk. oder eine Aenderung durch Einzelgesetze zweckmäßiger sei, will ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Wie für alle Rechtsentwicklungen, so wird namentlich bei der Verfassung die Fortbildung der Neubildung auch entschieden vorzuziehen sein. Ich glaube, dieser Satz steht absolut fest, er ist durch die schlagendsten Erfahrungen bestätigt. Die Fortbildung besteht darin, daß man das bestehende Verfassungsrecht untersucht und prüft, ob sich darin etwas findet, das nach der Erfahrung mangelhaft oder gar hindernd ist. Solche Bestimmungen hat man zu beseitigen und durch bessere zu ersetzen. Bei der Neubildung dagegen schwebt man immer in der Gefahr, lediglich um theoretischer Meinungen willen, schließlich nur aus dem rein äußerlichen Grunde, zu ändern, um eine nett redigirte Urkunde zu haben. Das scheint mir ein bedenkliches Unternehmen. Die Aenderungen, welche der Hr. Abg. v. Feder angeregt hat, sind, wenn ich von den bloß redaktionellen Anträgen absehe, großen Theils rein theoretische und führen auf ein Gebiet, das zu betreten mir aus mehr als einem Grunde nicht rathsam scheint. Nach seiner Ansicht müssen geändert werden: § 5, nach welchem der Großherzog die ganze Staatsgewalt in sich vereinigt; die §§ 9 und 15, in sofern hier mehr als eine Redaktionsänderung beabsichtigt ist, weil dieselben von der Militärgewalt han-

deln; § 53, welcher die Erhebung der Steuern von der Zustimmung des Landtags abhängig macht; § 65, welcher von dem Gesetzgebungs-Rechte handelt. Der Grund für diese Aenderungen soll darin liegen, daß in allen diesen Beziehungen jetzt das Reich eine konkurrierende Gewalt auszuüben habe. Eine theoretische Festsetzung des Reichs-Staatsrechts in seiner Beziehung zum Landesrecht in einer Landesverfassung scheint mir nicht nur überflüssig, sondern geradezu bedenklich; sie würde zu einer Menge zweckloser Kontrollversen führen und praktisch ohne Werth sein. Denn über die Beziehungen zwischen Reich und Staat entscheidet die Reichsgewalt. An derartigen Vorschriften unserer Verfassung zu ändern, geht nicht aus einem praktischen Bedürfnis, sondern aus theoretischen Liebhabereien hervor, von denen man nicht weiß, wohin sie führen. Wie dringend empfohlen die vorsichtige Fortbildung statt einer übereilter Neubildung gerade bei Verfassungen ist, wird aber durch die allerschlagendsten historischen Beispiele bewiesen. Blicken Sie nach unsern Nachbarn im Westen; die Franzosen haben es an Nichtigkeit und Sauberkeit der Verfassungsurkunden, die sie ja nach Dutzenden aufzuweisen haben, am weitesten gebracht; sie haben ein unverkennbares Geschick zu eleganten, logisch gewonnenen Gesetzesredaktionen.

Wenn man aber fragt, haben sie auch die beste Verfassung und sind aus ihren Verfassungen für sie thatsächlich glückliche politische Zustände hervorgegangen, so werden Sie ein trauriges Nein erhalten. Die zwei Völker, die rechtlich und politisch das Größte geleistet haben, sind ganz anders verfahren, im Altertum die Römer, in unsern Tagen die Engländer. Sie waren klug genug, nicht alle 10 oder 20 Jahre an ihrer Verfassung zu rütteln, um sie immer wieder auf's Neue in die modernste Gestalt zu bringen, sondern sie haben mit einer unerhörten Zähigkeit an Dem, was sich erprobt hat, festgehalten, sie haben immer nur Das, was im einzelnen Fall sie hinderte, geändert. Den Engländern ist es gar nicht eingefallen, schon redigirte Verfassungsurkunden haben zu wollen; sie haben es auch nie zu bereuen gehabt.

Komme ich nun nach diesen Ausführungen zu den einzelnen Punkten, welche die Herren Vorredner als abzuändernde berührt haben, so sind die wirklichen Aenderungen, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurden, von höchst verschiedener Bedeutung; sie reichen von bloßen Redaktionsänderungen, die man machen kann, wenn man ein Vergnügen daran findet, die man auch unterlassen kann, ohne daß etwas daran gelegen ist, sie reichen von diesen Redaktionsänderungen bis zu sehr wichtigen, tief eingreifenden materiellen Umgestaltungen unserer Verfassung, und daneben sind wieder andere Punkte nicht oder kaum oberhin berührt, die man, wenn man überhaupt einmal an eine tiefer greifende Verfassungsrevision gehen will, nicht auslassen kann, wie die Domänen-Frage. Es sind eine Reihe von Dingen zur Sprache gebracht worden, von denen es mir relativ gleichgültig erscheint, ob sie geändert werden. So haben, wie ich bereits auszuführen mir erlaubte, die theoretischen Rechtsfälle über das Verhältnis der Reichs- und Partikularstaats-Gewalt, welche der Herr Abgeordnete v. Feder berührt, jedenfalls praktisch keine Bedeutung. Auch noch andere Sätze von meines Erachtens gleich unerheblicher Art sind von demselben Herrn Abgeordneten vorgebracht worden; er nimmt z. B. Anstand daran, daß in § 11 von der Ablösbarkeit der Grundlasten die Rede ist, in § 12 von der Beseitigung des Wegzug-geldes, in § 13 von der Beseitigung der Konfiskation. Er sagt, diese Dinge sind geschehen, die Sätze der Verfassung haben heute einen praktischen Werth nicht mehr; ich meine — und vielleicht gilt dies vom Standpunkte der Kammer aus noch mehr, als vom Standpunkte der Regierung — man sollte die fraglichen Sätze in der Verfassung streichen lassen, die ihr in den Augen des Bauern, des gemeinen Mannes den allergrößten Werth geben, die ihm im praktischen Leben zeigen, welchen eminenten Werth die Verfassung für unser öffentliches Leben gehabt hat und fortwährend hat. Ich meine, wir sollten das nicht herausstreichen, ich glaube es ist von großer Bedeutung, diese großen historischen Züge festzuhalten, daß Jedermann bei der Lektüre der Verfassung sich erinnert, was er dieser Verfassung zu verdanken hat. Die Autorität der Verfassung kann nicht fest genug in den Gemüthern wurzeln, wir können sie aber am besten fest wurzeln lassen, wenn wir das stehen lassen, was f. Z. den größten praktischen Werth für die Leute hatte, was fortwährend die lebendige Wirksamkeit der Verfassung in die Erinnerung ruft.

Ich glaube, es ist viel rathamer, derartige Dinge zu lassen, als sie der Eleganz der Redaction halber zu streichen. Der Abg. Bluntschli meint, man solle der im Lauf der Zeit entwickelten neuen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten gedenken, er ist aber mit solcher Kürze darüber weggegangen, daß ich nicht im Stande bin, zu erkennen, was er meint. Er brachte seine Aeußerung mit den f. g. Grundrechten in Verbindung, deren Werth zeitweise überschätzt worden sei, den man aber auch nicht unterschätzen dürfe. Sie hatten im Beginn des Verfassungslebens eine gewisse Bedeutung als Programm für die Gesetzgebung; jetzt könnte man eine Art Extrakt der betreffenden Gesetze in die Verfassung aufnehmen; das scheint indes aber einen noch geringeren Werth zu haben. Jedenfalls bin ich der Meinung, das Alles sind Dinge, die gegenüber der unendlichen Wichtigkeit, die einer Verfassungsurkunde zukommt, nicht rechtfertigen können, mehr als absolut nothwendig ist, an den Grundgesetzen des Landes zu ändern, denen die höchste Verehrung aller Bürger zu verschaffen, die also vor unndächtigen Aenderungen zu bewahren, unsere erste und heiligste Aufgabe ist. Etwas spezieller eingegangen wurde, abgesehen von den Punkten, über welche Gesetzentwürfe eingebracht sind, und auf welche ich nachher noch zurückkommen werde, nur auf die Frage des Ein- oder Zweikammer-Systems. Der Abg. v. Feder hat kaum darüber einen

Zweifel gelassen, daß er sofort dem Einkammer-System den Vorzug geben werde, der Abg. Bluntschli hat das etwas zweifelhaft gelassen, er hat aber doch vorzugsweise Gründe geltend gemacht, die nach seiner Ansicht für die Verschmelzung beider Kammern angeführt werden können. Neu in der Ausführung beider Herren war mir der Gedanke, daß sie die beiden Kammern verschmelzen wollen, daß also in dieses Haus, das ausschließlich aus allgemeinen Wahlen hervorgeht, andere Elemente eintreten sollen, die ihr Mandat auf ganz andere Quellen zurückführen. Wir wollen aber die Frage heute nicht diskutieren, ich begnüge mich hier damit, diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte hervorgehoben zu haben, welche scharf zu präzisiren und wünschenswerth scheint. Nur auf einige Bemerkungen des Hrn. Vorredners, die mir thatsächlich nicht begründet scheinen, will ich mit wenigen Worten erwidern. Für das Einkammer-System wurde geltend gemacht, die H. der Ersten Kammer würden, sobald sie sich daran gewöhnt hätten, lieber hier als in dem andern Hause sitzen, und dafür auf die Verhältnisse im Reichstag Bezug genommen, in welchem alle Stände neben einander sitzen; dabei scheint mir doch ein Versehen zu unterlaufen: in dem Reichstage sitzen Alle kraft desselben Grundes und können in keiner andern Weise als durch Wahl in den Reichstag an der Reichs-Gesetzgebung theilnehmen; wenn ich die Herren recht verstanden habe, haben sie hier eine Komposition haben wollen, wonach ein Theil der Abgeordneten durch Volkswahl, der andere Theil, der bisher einen selbständigen Vertretungskörper bildet, durch andere Titel sein Mandat erhalte. Ebenso muß ich behaupten, daß für das Einkammer-System, wie ich glaube, sehr mit Unrecht die Analogie der Reichsverfassung herangezogen worden ist. Das ist ein ganz entschiedener theoretischer und faktischer Irrthum, denn im Reich besteht neben dem Reichstage der Bundesrath. Ich kann nur wiederholen, der Bundesrath ist nicht rein ein Staatenhaus, er hat etwas von der Natur einer mitregierenden Behörde; er hat aber doch auch die Bedeutung eines Staatenhauses, und wenn Sie ihn als solches nicht wollen gelten lassen, weil er auch noch andere Funktionen hat, dann muß ich sagen, der Bundesrath ist noch mehr als ein Staatenhaus.

Also diese vermeintliche Analogie, daß im Reich das Einkammer-System eingeführt sei, ist hinwiegend, und darin kann ein Grund, dasselbe auch bei uns einzuführen, nicht gefunden werden; im Gegentheil im Reich besteht ein sehr energisch ausgeprägtes Zweikammer-System. Im Uebrigen will ich über die Frage des Ein- oder Zweikammer-Systems nur noch Eins bemerken. Da die Mitglieder des andern hohen Hauses nicht persönlich hier anwesend sind, um ihre Sache selbst führen zu können, glaube ich, ich bin berechtigt und verpflichtet, das Zeugniß hier abzulegen, daß die Erste Kammer unseres Landes das höchste politische Lob verdient, das einer politischen Institution überhaupt zu Theil werden kann. So weit meine Kenntniß des parlamentarischen Lebens in unserem Lande reicht, und ich kann sagen, sie ist ziemlich vollständig, hat die Erste Kammer gar nie in unserem politischen Leben geschadet, sie hat aber sehr häufig in unserem politischen Leben sehr erheblich genützt; sie hat eben so häufig da, wo es wünschenswert war, temperirend eingewirkt, wie unter umgekehrten Verhältnissen ein beschleunigtes Tempo hervorgerufen; so war es seit den Tagen Wessenbergs bis heute, und ich glaube, statt jeder weiteren Ausführung mich am besten auf das Zeugniß des Hrn. Abg. Bluntschli selbst berufen zu sollen, der zu glanzvoller Thätigkeit des andern Hauses persönlich so sehr viel beigetragen hat.

Ich komme nun — die andern Punkte brauche ich nicht näher zu beleuchten — zu den Spezial-Gesetzentwürfen, die von verschiedenen Seiten eingebracht sind. Was zunächst den Antrag des Abg. v. Buß und Genossen betrifft, so muß ich mich gegen diesen rüch und entschieden erklären. Ich würde gegen diesen Antrag, abgesehen von allem Andern, schon lediglich aus dem formellen Grunde sein, weil wir erst vor wenigen Jahren in Uebereinstimmung der beiden Kammern mit der Regierung das Wahlrecht neu festgestellt haben. Ich halte es für den größten Fehler, den man überhaupt begehen kann, an Verfassungen alle paar Jahre wieder etwas anders zu machen, heute den Punkt so zu bestimmen, morgen anders und übermorgen wieder anders. Ein bringendes Bedürfnis, Das, was vor kaum 3 Jahren festgestellt wurde, heute wieder zu ändern, ist jedenfalls nicht vorhanden; also schon dieser formelle Grund würde mir genügen, mich gegen den Antrag des Abg. v. Buß zu erklären. Alleda auch materiell bin ich gegen den Antrag und wo möglich noch mehr gegen die Gründe, mit welchen er den Antrag unterstügt hat. Vor allen Dingen muß ich dem prinzipiellen Standpunkte entgegen treten, den er mit großem rhetorischem Aufwand geltend macht, das Wahlrecht sei ein angeborenes Menschenrecht; das halte ich für eine der verkehrtesten Ideen, der Herr Antragsteller nehme mir den Ausdruck nicht übel. Die Wahlsysteme werden aufgestellt mit Rücksicht auf das Interesse des Ganzen, welchem durch die Wahl Vertreter geschaffen werden sollen. Das Wahlrecht des Einzelnen ist, wie jedes andere Recht, Recht und Pflicht zugleich und kann als Recht nur so weit in Anspruch genommen werden, als die Fähigkeit zur Erfüllung der Pflicht reicht. Es ist schlechthin unstatthaft, hier von einem angeborenen Menschenrecht zu sprechen. Die Frage, wer ein Wahlrecht haben soll, hängt von dem Bedürfnisse des Ganzen ab, hier liegt kein angeborenes Recht des Individuums, wie z. B. das Recht auf persönliche Freiheit, vor.

Die Theorie, die mit so großer Empfasse vorgebracht wurde, von dem angeborenen Menschenrechte, zu wählen, paßt aber um so weniger, als wir ja ein allgemeines so ausgebreitetes Wahlrecht haben, als es nur bestehen kann; es handelt sich vielmehr nur darum, ob direkt oder indirekt gewählt werden soll, und da können wir einweisen nach den Erfahrungen, die wir in unserem Lande mit dem indirekten Wahlrechte gemacht haben, vollkommen beruhigt

sein, es hat uns immer eine Kammer geliefert, die in Wahrheit die Repräsentantin der Intelligenz des Landes war, gehoben und gehalten durch einen festen, männlichen Charakter. Ich sehe keinen Grund, abzugehen von Dem, was die Erfahrung als gut bestätigt hat; es wird dazu um so weniger Grund vorhanden sein, als in der That theoretische Gründe genug für dieses Verfahren geltend gemacht werden können. Bei der indirekten Wahl werden Vertrauensmänner zu Wahlmännern gewählt von allen Wahlberechtigten in engem Kreise, so daß jeder Wähler mit der Selbständigkeit handelt, welche eigene Kenntniß und eigenes Urtheil gewährt. Die Wahlmänner haben dann den Abgeordneten zu wählen, und die Vertrauens- und Wahlmänner sind, wie es in der Natur der Dinge liegt und durch alle Erfahrungen bestätigt wird, regelmäßig die hervorragenden Männer, die mit besseren Kenntnissen und weiter reichendem Blick befähigt sind, bei der Auswahl des Abgeordneten nach eigenem Urtheil zu verfahren, besser als dies von der Masse angenommen werden kann. Ich glaube, die Herren, welche das direkte Wahlrecht beantragen haben, dürfen mir mit Rücksicht auf die Theorie und Praxis, nach welcher sie und ihre Freunde ein bestimmtes politisches Verhalten den Menschen als eine religiöse Pflicht aufzubringen suchen, nicht verübeln, wenn ich vermuthete, das Hauptmotiv für ihre Anträge liege darin, daß sie die Selbständigkeit der einzelnen Wähler in der Ausübung des Wahlrechtes eigentlich nicht wollen, obgleich sie behaupten, daß sie sie wollen. Es kann bei uns jeder einzelne Mann in dem engen Kreise seiner Heimathsgemeinde die Männer, die seine Vertrauensmänner sind, selbständig herausfinden; einen Abgeordneten wählen, das kann er nicht selbst, dazu bedarf er der Leitung eines andern, und diese Leitung möchten Sie ihm gerne geben, was ich Ihnen von ihrem Standpunkt aus nicht verarge, was ich aber nicht wünsche; die Selbständigkeit, die er als Wahlmann hat, die möchten Sie ihm verkümmern, und ich möchte Sie ihm erhalten. Sie haben sich berufen auf die Analogie des Reiches. Ich glaube, man kann sich auf die Erfahrung des Reiches noch in keiner Weise berufen. Das System der allgemein direkten Wahlen ist im Deutschen Reiche zweimal angewendet worden, zweimal nach beispiellosen Erfolgen der Staatsgewalt, die durch diese Erfolge in einer ganz unvergleichlichen Macht und Kraft besteht. Daraus also, daß unter solchen Verhältnissen zweimal auch das allgemeine direkte Wahlrecht günstige Resultate geliefert hat, daraus folgt gar nichts zu Gunsten desselben gegenüber den viel älteren Erfahrungen zu Gunsten des indirekten Wahlrechtes. Um davon sprechen zu können, das direkte Wahlrecht habe sich bewährt, müßten doch einige Jahrzehnte darüber vergangen sein, es müßte sich gezeigt haben, daß dasselbe auch in Zeiten der Schwäche der Staatsgewalt, in Zeiten innerer Zerküftung ohne Schaden für den Staat bestehen kann. Wenn das aber auch der Fall wäre, wenn sich das allgemeine direkte Wahlrecht innerhalb des Deutschen Reiches so bewährt hätte, wie es sich meines Erachtens historisch noch nicht bewährt hat, und noch nicht hat bewähren können, so wäre auch dann noch der Schluß vom Reiche auf unser Land ein total falscher. Im Reiche von der Dürre bis zu den Alpen wird das allgemeine direkte Wahlrecht anders wirken, als in unserem kleinen Lande.

In den großen Wahlkreisen von mehr als 100,000 Einwohnern müssen mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit ganz naturgemäß alle verschiedenartigen Kräfte sich geltend machen; da kann man mit gutem Grunde darauf vertrauen, daß in jedem einzelnen dieser großen Wahlkreise und noch sicherer in dem aus allen zusammengesetzten weiten Reiche, dessen einzelne Theile unter den verschiedenartigsten Einflüssen stehen, schließlich das Richtige herankommt; aber wer gibt uns die allgeringste Garantie dafür, daß nicht in einem kleineren Lande wie Baden ein einziger sehr leicht gleichmäßig über das ganze Land vom Bodensee bis zum Main sich verbreitender Eindruck die Menschen plötzlich so beherzigt, daß sie in aufwallendem Ungestüm ganz unvermittelt ihre politische Richtung wechseln, weil alle Kräfte dem gleichen momentanen Einflusse unterliegen und die Korrektur des einen durch den andern, wie im großen Reiche, nicht möglich ist? Und das Gleiche gilt von dem einzelnen engen Wahlkreise von 25,000 Personen, in welchem sehr viel leichter, als in dem großen Kreise von 100,000 Einwohnern, ein einziger Einfluß zu einem blind dominirenden werden kann. Ich irre schwerlich, wenn ich annehme, daß es auf die Gewinnung solchen Einflusses abgesehen ist; und nach welcher Richtung er verwertet werden soll, das sehen wir aus dem weiteren Antrage, daß die Städte aller seitherigen Vorzüge beraubt werden sollen. Der Abg. v. Buz hat selbst ausgeführt, daß die Städte vorzugsweise die Repräsentanten der Intelligenz seien; rechnen Sie sich selbst aus, was die Tendenz bei seinem Vorschlag der Beschränkung des städtischen Wahlrechtes sein mag. Wenn ich mich dabei als Vertreter der Städte gerire, so muß ich doch bemerken, daß ich das allgemeine direkte Wahlrecht auch auf unsere größeren Handels- und Fabrikstädte nicht angewendet wünschte. Mir scheint es ein gewagtes Experiment, den in diesen Städten zusammengehäuften Arbeitermassen zu überlassen, wenn sie für geeignet halten, die politische Richtung des Landes bestimmen zu helfen. Ich glaube, der Abg. v. Feder hat gegen sein eigenes wahres Interesse zu frühzeitig und mit zu großer Selbstverleugnung die Motive des Abg. v. Buz unterstützt. Ich glaube, wenn wir dieses allgemeine direkte Wahlrecht einführen, dann würden wir auf das Bergnügen verzichten müssen, die Stadt Mannheim durch die drei politischen Demokraten, die mir gegenüber ihre Plätze haben, vertreten zu sehen. Ich vermuthete, es würden dann drei Sozialdemokraten erscheinen, von einer etwas weiter nach links schillenden Färbung. Sie können sagen: am Ende wäre auch das Unglück zu ertragen, daß neben tiefem Schwarz auch funkelndes Roth erscheine; so pikant aber auch diese

Farbenzusammenstellung als solche sehr mag, die politische Assoziation von Schwarz und Roth scheint mir nicht wünschenswert und ich bin der Meinung, daß wir das erprobte Gute, dem wir seit 50 Jahren sehr viele der besten Früchte verdanken, beibehalten und uns nicht auf gewagte Experimente einlassen.

Ich komme zu dem letzten Antrage des Hrn. Abg. Bluntzschli, auf Einführung einjähriger Budgetperioden. Ich kann im Namen der Regierung meine Uebereinstimmung damit erklären. Der Hr. Abg. Bluntzschli hat diesen Punkt in so erschöpfender Weise behandelt, daß eine weitere Ausführung von meiner Seite überflüssig wäre und nur abschwächend wirken könnte. Durchschlagend ist schon der eine Grund, daß das Reich einjährige Budgetperioden hat; es ist für uns offenbar das Zweckmäßigste, uns Dem anzuschließen.

Wenn ich Das anerkenne, so ist meine Meinung nicht und kann meine Meinung nicht sein, an die Gewährung der gewünschten Aenderungen Bedingungen zu knüpfen. Das, was ich ausführen will, läßt sich auch nicht als Bedingung formuliren, aber es drängt mich, Ihnen die Voraussetzung auszusprechen, unter welcher allein wir diese einjährige Budgetperiode wirklich für eine Verbesserung des bestehenden Zustandes halten. Das ist ein Punkt, den der Hr. Antragsteller bereits berührt hat, er bezieht sich auf die wesentliche Abtätigung der landständischen Verhandlungen; das ist ganz unerlässlich. Jetzt nehmen die landständischen Verhandlungen durchschnittlich 3 bis 4 Monate Zeit in Anspruch; die Aufstellung des Budgets absorbiert mindestens für 6 Wochen den größten Theil der Arbeitskräfte in den Ministerien; es kommen also in einem Landtags-Jahr im Ganzen mindestens fünf Monate heraus, während welcher die Regierung nur mit sehr getheilter Kraft den regelmäßigen Geschäften des Landes sich widmen kann. Sollte sich Das jährlich wiederholen, so müßten die wichtigsten Interessen des Landes Noth leiden. Die Abhilfe, wie man sie in großen Staaten geschaffen hat, durch Unterstaatssekretäre in den einzelnen Ressorts, ist bei uns unmöglich. Das würde nicht blos eine unendliche Belastung des Etats sein, es paßt an und für sich nicht zu unsern Verhältnissen. Sie verlangen mit Recht, daß die Chefs der einzelnen Ressorts die ihnen unterstehende Verwaltung selbst leiten und auch für das Einzelne Ihnen verantwortlich seien; das können wir aber nicht mehr sein, wenn ein Anderer die eigentliche Verwaltung führt, und es wäre eine unsprechbare und in sich unwahre Stellung, wenn wir uns auf die rein politische Regierung beschränken wollten.

Es liegt also im allgemeinen Interesse, dahin zu wirken, daß eine ganz entsehbare und wesentliche Verzögerung der einzelnen Landtags-Sessionen eintritt, die sich zum Theil aus einer kürzeren Behandlung des Budgets ergeben wird und muß. In Verbindung mit der Frage der einjährigen Budgetperioden könnten auch noch andere Fragen aufgeworfen werden, welche zum Theil auch schon angeregt sind, z. B. die Frage über die Partials- oder Integraleerneuerung, über den landständischen Ausschuß etc., ich war sojar einmal zu der Ansicht geneigt, daß manche dieser Punkte kaum von der Einführung der einjährigen Budgetperiode getrennt werden könnten. Jetzt glaube ich aber, daß es doch möglich ist, das Eine zu machen ohne das Andere und daß es seinen Werth hat, das Eine zu machen und das Andere der späteren Entwicklung vorzubehalten. Immerhin möchte ich bitten, diesen Gesetzentwurf nicht in pleno definitiv zu erledigen, sondern ihn an eine Kommission zu weisen. Der Gesetzentwurf, so wie er liegt, sieht einfach aus, ich muß aber bekennen, es war uns bis jetzt unthunlich, im Staatsministerium uns zu verlässigen, ob nicht eine oder die andere Ausführungsbestimmung nothwendig ist, um nicht eine Verwirrung eintreten zu lassen. Ich erinnere nur an die Thatsache, daß das nächste Budget, wenn Sie auch dieses Gesetz annehmen, wahrscheinlich doch nicht ein jähriges sein, sondern wohl für ein halbes Jahr oder für anderthalb Jahre aufgestellt werden wird; dann wahrscheinlich wird bis dorthin die Verlegung des Anfangs des Rechnungsjahres nothwendig werden. Diese und ähnliche Fragen über die Ausführung könnten noch vorkommen und aus diesem Grunde bitte ich Sie, diesen Antrag an eine Kommission zu verweisen.

Damit wäre ich zum Schluß gekommen. Ich bin also gegen den Antrag v. Buz und Genossen, ich bin für den Gesetzentwurf des Abg. Bluntzschli und Genossen und ich gehe sehr gern auf die weitere Prüfung der Verfassungsrevision ein; ich verwahre mich aber gegen den Sinn, in welchem der Abg. v. Feder diese Revision aufzusuchen scheint, woran kein Stein der Verfassung auf dem andern bleiben soll; mein Wunsch ist vielmehr der, daß sehr viele Steine dieses statlichen Baues fest ineinander gefügt bleiben; ich gehe auf die Revision ein in dem vorichtigig prüfenden und fortschreitenden Sinne, den der Hr. Abg. Bluntzschli vertreten hat. Wir werden, wenn das Haus uns seine Vertrauensmänner bezeichnet hat, mit Vergnügen uns mit diesen Kräften verstärken, um im Verein mit ihnen die Verfassungsrevision vorzubereiten, in dem festen Vertrauen, daß die von ihnen erwählten Vertrauensmänner wie wir von dem Streben befeuert sein werden. Alles, was sich als gut bewährt hat, zu erhalten, nur Das zu beseitigen, was als mangelhaft oder hinderlich erkannt ist, im Zweifel aber lieber zwei- und dreimal zu prüfen, ehe man an der Verfassung rüttelt, in dankbarer Erinnerung an allen den reichen Segen, den unser Vaterland unserer Verfassung zu danken hat. (Bravo!)

Abg. Kiefer: Mit großer Ernst und mit großer Gewissenhaftigkeit sei die Frage der Verfassungsrevision in den Kreisen der Majorität geprüft worden, und man sei zu dem Resultat gelangt, daß der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit gekommen sei. Der staatsmännische Geist, welcher in unserer Verfassung weilt, hat auch in den gesetzgebenden Faktoren stets seinen Ausdruck gefunden, und nicht zum geringsten Theil auch in der Ersten Kammer.

Dieses Haus zeigte sich stets als Kulturstätte und machte sich weises Verhalten zum Ziel; nie wurde eine grundsätzliche Reaktion verfolgt, nie machte man sich zum Vertreter selbstsüchtiger Interessen. Wenn aber der Gedanke an eine Reform dieses Hauses auftritt, so ist er in der Zusammensetzung desselben begründet, denn andere Bedürfnisse kennt das Jahr 1873 als das von 1818. Dazu kommt aber auch, daß der Apparat unserer Gesetzgebung der Vereinfachung bedarf, und in dieser Hinsicht sieht das Volk die Nothwendigkeit von zwei getrennten gesetzgebenden Körpern nicht mehr ein. Dabei könne sich Redner aber nicht dazu verstehen, das andere Haus einfach zur Vereinigung einzuladen, sondern es müsse eine gewisse Umbildung stattfinden.

Die Wahlreform isolirt vorzunehmen, sei nicht am Platze, wenn auch Redner heute noch wie früher für ein allgemeines direktes Wahlrecht auch für dieses Haus sich aussprechen müsse. Die vom Staatsminister angeführten Gründe für die indirekte Wahl haben viel Zutreffendes, da die direkte Wahl für den einfachen Mann unendlich schwer ist. Auch werde vielleicht die Freimüthigkeit und die Intelligenz dieses Hauses durch direkte Wahl nicht gerade gewinnen, wie ja z. B. auch in Nordamerika das direkt gewählte Repräsentantenhaus durchaus keine solche Summe von Bildung in sich birgt wie der auf der Höhe der Zeit stehende Senat. Es sei möglich, daß bei direkter Wahl der Wunsch des Abg. v. Buz in Erfüllung gehe und zwanzig Vertreter seiner Partei statt zehn hier erscheinen. Nicht so nahe liegt die Möglichkeit, daß die großen Städte Sozialdemokraten in das Haus senden würden. Mußte ja doch z. B. sogar der politische Demokrat v. Feder 1870 in Mannheim bei direkter Wahl in den Reichstag gegen Lamoy unterliegen. Der Klerus benötigt das allgemeine Stimmrecht nur als Mittel für seine Zwecke, wie er sich in Frankreich für die Präsidentschaft Napoleons und für den Staatsstreich an die Spitze der Bauern gestellt habe, um die französische Fahne auf dem Vatikan wehen zu sehen. Ein Rechtsstaats-Enthusiast, als welchen sich der Abg. v. Buz ausbebe, sei in jener Partei nicht recht am Platze.

Das Wahlrecht ist kein angeborenes Recht, vielmehr ist das öffentliche Wohl dafür maßgebend und der Einzelne löst es nur aus im Auftrage des letzteren. Der Ultramontanismus schwärmt nur für das allgemeine direkte Wahlrecht, wenn er das Ohr des Fürsten nicht zu gewinnen im Stande ist; das lehrt unsere Verfassungsgeschichte und mit dem Syllabus im Verein können jene Freiheitsprinzipien nicht ernst gemeint sein. Glücklicher Weise kann aber heutzutage jene Partei das Ohr des Fürsten nicht gewinnen, wie es auch dem Papst dem Kaiser gegenüber nicht gelang. In der Wahltagungsversuche man auf jener Seite durch die Schwächung unserer Militärkraft das Volk zu vergiften, wobei Redner das Beispiel eines ultramontanen Parteiläufers aufweisen könne.

Redner scheue den Kampf auf dem Boden des direkten Wahlrechtes nicht, gerade weil er davon ausgeht, daß seine Partei sich mehr rühren soll. Eine politische Versammlung in einem Partikularstaate müsse ihre Thätigkeit verdoppeln, um das Fürstenhaus und den Staat lebenskräftig zu erhalten. Der schwere Kampf des freien Volksgesistes gegen die entgegengekehrten Mächte sei anzunehmen; und wenn diese auch mit der mächtigen katholischen Kirche verbunden sind, wird ersterer doch siegen.

Der Staatsminister habe sich den Revisionsanträgen nicht schroff gegenüber gestellt, aber doch den Zustand des Reiches als noch nicht so weit gebieter bezeichnet, daß jenes Werk fruchtbringend vollführt werden kann. Dem sei das Eine entgegenzuhalten, daß sich das Reich schwerlich in seiner Kompetenz vermindern werde und damit sei die Grenze für jenes Werk vorgezeichnet. Die Opportunität desselben zu bestreiten, sei unmöglich, wenn auch dabei heuchelhaft und vorsichtig vorgegangen werden muß. Im Wahlsystem das ganze Land nach einer Schablone zu behandeln, das sei kein politischer Gedanke. Auch habe ja Abg. v. Buz ohne Weiteres zugegeben, daß es seiner Partei nur darauf ankomme, daß sie mittelst der direkten Wahl mehr Sitze im Hause gewinne. Während wir darnach streben, daß das Haus ein treuer Reflektor des Volkes in seinen verschiedenen Erscheinungen darstellen soll, verbinden Sie mit Ihren Vorschlägen nur spezifisch ultramontane Partizipate. Wenn wir auch den Kampf gegen Sie auf dem Boden des direkten Wahlrechtes recht wohl wagen könnten, wie ja auch ihre Kandidaten 1870 bis auf zwei durchgefallen sind, so ist die Frage heute die, ob das Wahlrecht für sich zu revidiren, opportun ist. Vielmehr sei eine Gesamtrevision der Verfassung im Verein mit der Regierung durch maßvolles Durcharbeiten zu erstreben, und daß dieselbe zum Wohl des Fürstenhauses und des Volkes ausschlagen werde, welches die Verfassung groß gezogen hat, das kann nicht fehlen. (Lebhaftes Bravo.)

Nachdem der Abg. v. Feder eine Berichtigung dahin gegeben hat, daß es nicht seine Absicht sei, es solle bei der Verfassungsrevision kein Stein auf dem andern bleiben, und daß er ferner nicht für den Antrag des Abg. v. Buz zu stimmen vermöge, wird gegen 2 Uhr die Sitzung bis 4 Uhr Nachmittags vertagt.

Nach der Wiedereröffnung der Sitzung um 4 Uhr nimmt der Abg. Junghanns das Wort: Unsere Verfassung sei in Ehren zu halten, denn sie habe den badiischen Volkstamm eigentlich erst geschaffen. Man müsse um so mehr an ihr festhalten, als der konfessionelle Haber trüb in die Zukunft sehen lasse. Doch seien gewisse Dinge in der Verfassung abzuändern, und die Partei des Redners werde sich auch der einjährigen Landtags-Periode nicht abgeneigt zeigen, wenn man ihr das direkte Wahlrecht bewillige; andernfalls könne sie für jenen Initiativantrag nicht stimmen. Es sei am besten, die Erste Kammer aufzuheben, weil der unabhängige Grundadel dort doch so wie so lahm gelegt sei; besser sei es, die nämlichen Wähler, welche die Abgeordneten wählen, schreiten gleichfalls, aber in anderen

Gruppen zur Wahl von Großgrundbesitzern u. s. w. Über-
mals sei vom Syllabus gesprochen worden, und zwar mit
Unrecht, denn die Gewalt des Papstes hört bei den welt-
lichen Angelegenheiten auf. Ein heilsames Revisionswerk
kann nur zu Stande kommen, wenn man dasselbe dem
Volke selbst zur Abstimmung vorlege.

Abg. Blum: In den Reichstags-Kreisen herrsche im All-
gemeinen keine Sympathie für eine Revision der Ver-
fassungen in den einzelnen Ländern. Zum Theil hält man
die Zeit seit Entstehung des Reichs noch für zu kurz hier-
zu, andererseits sind aber auch die Anhänger des Einheits-
staats und die Partikularisten dagegen; gerade deshalb
aber stimme Redner jetzt der Verfassungsrevision zu. Da-
bei sollen aber gewisse Grundzüge, wenn auch nur als
historische Denkmäler in der Verfassung ihren Platz be-
halten, so die Aufhebung des Zehnten, den der unfehlbare
Papst heute noch in Anspruch nehme. Daß der deutsche
Adel sich am öffentlichen Leben betheilige, sei dringend zu
wünschen, aber nicht in privilegierter Weise; er sollte ver-
zichten auf ein besonderes Wahlrecht. Nach Durchsprechung
verschiedener von Vorrednern berührter Punkte bekennt sich
Redner als ein Anhänger des indirekten Wahlrechts. Der
Initiativantrag auf einjährige Landtags- und Budgetperi-
oden sei besonders auch deshalb zu empfehlen, weil das Reich
in der Gesetzgebung nicht schablonenmäßig für alle Länder
arbeiten solle, vielmehr nur die großen Grundzüge her-
stellen, welche die Gesetzgebung des Einzel-Landtags dann
auszubauen hat; hierzu sind aber einjährige Landtags-Peri-
oden notwendig.

Abg. Marbe: Die heutige Verhandlung mache den
Eindruck, daß es gelte, den Antrag der Partei des Redners
zu begraben und zugleich die Wahlkampagne einzuleiten.
Der Abg. Kiefer spreche sich wie früher, so auch heute wie-
der für die direkten Wahlen aus, womit jedoch seine Begründung
nicht ganz übereinstimme. Redner könne nicht für den
Initiativantrag der Majorität stimmen; zu bedauern sei,
daß man auf eine Verbesserung des jetzigen Wahlsystems,
welchem so viele Mißstände anhängen, nicht eingehe; bei
der vorgeschlagenen Motion werde nicht viel herauskommen
und der Initiativantrag der Majorität sei etwas Unfertiges;
dem der Redner hätte der Abg. v. Feder wenigstens be-
dingt zustimmen können.

Abg. Bär: Die Motion des Abg. v. Feder lasse sich
mit der des Abg. Bluntzschli wohl vereinigen; überhaupt
kann man sich über v. Feder's wieder erwachte Hoffnungs-
freudigkeit sehr befriedigt fühlen. Redner stelle zu dem
Initiativantrag des Abg. v. Buß, in Erwägung, daß eine
allgemeine Verfassungsrevision vorgenommen werde und
daß eine Abänderung der Wahlordnung vor der allge-
meinen Revision weder dringlich noch zeitgemäß sei, den An-
trag auf Tagesordnung. Zwar würde der Redner die Er-
füllung ihres Herzenswunsches nicht viel helfen; man möchte
aber auf jener Seite gerne, daß der Vermittler zwischen dem
Individuum und der Gottheit auch die Mittelsperson zwi-
schen dem Wähler und der Wahlurne sei, und da sei dem
Redner der Wahlmann als Vermittler doch noch lieber,
wenn auch bei der direkten Wahl der deutsche Bürgerstand
sicherlich seinen berechtigten Einfluß noch üben werde.

Abg. Krebs: Redner sei von der Verhandlung im Gro-
ßen und Ganzen sehr befriedigt, wenn ihm auch Einzelnes
nicht gefallen habe, so z. B. daß v. Feder dem Adel seine
Privilegien erhalten wolle. Gegen den Antrag v. Buß
mache vor allen Dingen der zweite Theil keinen Eindruck,
daß 25000 Seelen der Bevölkerung je einen Abgeordneten!
ohne alle Unterschiede zu wählen haben, mißtrauisch; der
Intelligenz der Städte müsse ihr Vorrecht gelassen werden.
Würde der Antrag getrennt, dann könne Redner für den
ersten Theil stimmen, im Ganzen nur für Tagesordnung.

Abg. Lender: Die Motionen auf Verfassungsrevision
seien würdig begründet worden; nach den Erklärungen des
Ministers aber sei nicht viel in dieser Richtung zu erwarten.

Fürst Bismarck habe das ganze indirekte Wahlrecht ge-
richtigt (Rufe: Das preussische Dreiklassen-System.) Auch
Eckardt und Kiefer hätten sich vor drei Jahren für die
direkte Wahl ausgesprochen und die vom Staatsminister
dafür angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Bei der
indirekten Wahl herrsche die größte Abhängigkeit und viel
Zank und Uneinigkeit, dagegen seien auch kleine Länder
schon zu ihrem Vortheil zur direkten Wahl übergegangen.
Die städtischen Privilegien seien nicht mehr am Platze, da
gerade von dort her die wachsende Sozialgefahr droht.
Wenn der Staatsminister gegen die Partei des Redners
sich nicht sehr freundlich gezeigt habe, so sei andererseits
wenigstens zwischen den Zeilen zu lesen gewesen, daß eine
zu große Intimität mit dem Abg. Bluntzschli auch nicht
vorhanden sei. Der Abg. Kiefer habe über Alles und Je-
des gesprochen und Vieles vorgebracht, was er schon früher
gesagt habe; der Syllabus u. s. w. gehöre nicht hierher,
die Geistlichen sind eben so gut Volksovertreter auf Grund
ihres Eides. Mit der Schwächung der Militärkraft bei der
Wahlagitation scheine der Abg. Kiefer den Redner gemeint
zu haben. (Abg. Kiefer: Jawohl!) Es sei eine Ver-
leumdung, ihm nachzusagen, er vergifte das Volk. Die
Partei des Redners habe 1870 eben so gut ihre Pflicht er-
füllt, wie alle andern und Niemand dürfe ihr die Vater-
landsliebe abspreschen. Wenn man die indirekte Wahl nicht
fürchte, so soll man doch den Kampf aufnehmen. Die
Abgg. Blum und Bär will Redner übergehen, dem Abg.
Krebs aber bemerken, daß eine Demokratie, welche die
Städteprivilegien aufrecht erhalten wolle und verächtlich
von der Masse der Stimmdenden spreche, keine rechte sei;
in dieser Beziehung sei Redner ein besserer Demokrat.

Abg. Rober: Man möge es dem Redner nicht als
Frevel anrechnen, wenn er in dieser vorgerückten Stunde
nach den vortrefflichen Reden, die wir gehört haben, nam-
entlich nach der ganz hervorragenden Rede des Herrn Staats-
ministers sich noch erlaube, einige Worte an das Haus zu

richten. Ich hätte, fährt Redner fort, mir diese Freiheit
nicht genommen, wenn ich nicht gedacht hätte, daß es doch
auch am Platze sei, daß ein Wähler vom Lande, ein Ab-
geordneter aus einem Bezirke, der ganz katholisch und nicht
von großen Städten umgeben ist, in dieser Frage auch
seine Meinung, wenn auch nur mit wenigen Worten, kund-
gebe. Es hat eine Zeit gegeben, wo meine Freunde und
ich eine große Liebhaberei für das allgemeine direkte Wahl-
recht gehabt haben. Allein die Erfahrungen, die wir da-
raus schöpften, haben uns belehrt, daß dasselbe in der
Theorie weit schöner, als in der Praxis sei. Wir haben
in der Praxis so viele Mängel gefunden, daß wir heute
nun und nimmermehr etwas davon wissen wollen. Nicht
nur wir, Niemand im Volke will das allgemeine Stim-
mrecht. (Rufe: Oh!)

Nein bei uns wenigstens nicht, wenigstens in so lange
nicht, als der Kampf zwischen der Hierarchie und dem mo-
dernen Staate dauert, so lange wir keine Gesetze haben,
welche die hierarchischen Bestrebungen in ihre natürliche
Bahn zurückweisen, bis Jeder gleichberechtigt bei den Wahlen
zu begehnen ist; denn heute ist dies die Bürgerpartei nicht.
Unsere geistlichen Herren wälten heutzutage ihres eigentlichen
Amtes nur noch so nebenher, nicht mehr so, wie sie es von
Gott und Rechtswegen thun sollten. Unsere geistlichen
Herren sind die reinsten politischen Agitatoren geworden,
die nicht nur Wochen, sondern Monate lang darauf aus-
gehen, Propaganda für ihre Herrschaft zu machen. Wie
will denn da die Bürgerpartei, von der der Abg. Kiefer
gesagt hat, daß sie rührig sein solle, der Geistlichkeit in
der rechten Weise entgegenreten! Die geistlichen Herren haben
in jedem Orte nicht nur einen Unteroffizier, sondern einen
Hauptmann als Agitator, und wir, die wir ganze Bezirke
zu begehnen haben, wir können vermöge unserer häuslichen
und Vermögensverhältnisse nicht die ganze Herrlichkeit an
den Nagel hängen und der Politik nachlaufen, und deshalb
müssen wir Gesetze haben, welche die hierarchischen Bestre-
bungen in ihre richtigen Bahnen zurückdrängen. Wenn
auch unsere geistlichen Herren heutzutage nicht mehr wie
Peter von Amiens hoch zu Ross durch das Land ziehen
und den Kreuzzug predigen, so haben sie doch Eilwagen
und Eisenbahnen genug zur Verfügung, um diesem Ge-
schäfte nachzukommen. Wollen Sie Beispiele? So erin-
nere ich Sie an den Benefiziaten Ball in Ueberlingen,
der sechs Wochen lang nicht geruht hat, die Wahlen in
seinem Sinne zu bearbeiten, er hat aber ein glänzendes
Fiasco gemacht. Ich erinnere ferner an einen Kaplan
Weiß in Weßtingen, den man extra von Schwarzach geholt
hat, um dort die Wahlen zu dirigieren und der acht Tage
lang von Haus zu Haus ging, um die Leute zu bearbeiten,
aber trotzdem eklatant unterlegen ist. Da werden Sie
nun glauben, daß man im Seekreis auf dem Lande von
dem direkten Wahlrecht nichts wissen will. Wenn der Abg.
v. Buß jüngst behauptete, die Arbeiter seien es, welche noch
beten, so muß ich ihm erwidern, daß dies gelinde gesagt
eine große Unwahrheit ist und ein Beweis, daß er mit
den ländlichen Verhältnissen gar nicht bekannt ist. Ich
versichere Sie, daß gerade in den wohlhabenden Bürger-
häusern die Religion und die Liebe zur Heimath gepflegt
wird, nicht bei den Arbeitern, von denen man sagt, daß
sie die Masse bilden, und glauben Sie sicher, daß das
Zeugniß, das er unsern Bürgerfamilien ausgestellt hat,
gute Folgen haben wird, nämlich für uns.

Der Abg. v. Buß sagte, er stehe für die Massen ein. Er
sucht also dort seinen Halt. Nun wenn dies nicht offen
Ausruf erregt ist, wenn diese Ausrufung nicht absicht-
lich gegen die Besitzenden gerichtet ist, so frage ich, was
dies bedeuten soll. Der Abg. v. Buß hat heute Früh er-
klärt, das Recht des Wählens sei den Menschen angeboren.
Nun warum lassen Sie uns auch nicht in der Kirche
wählen, wie dies früher der Fall war? Davon wollen Sie
aber nichts wissen. Geben Sie uns das Recht, unsere
Geistlichen zu wählen, dann wollen wir auch das allge-
meine direkte Wahlrecht zugeben. Der Abg. Lender hat
von der Abhängigkeit bei der indirekten Wahl gesprochen.
Ich bitte Sie um Alles in der Welt, das kann doch der
Eruß des Abg. Lender nicht sein, denn wenn Sie auf das
Land kommen und z. B. den Abg. v. Buß den Bauern auf
dem Hengberg als Reichstags-Abgeordneten vorschlagen, so
möchte ich wissen, welche Bekanntheit die Leute dort mit
diesem Herrn haben können. Ich möchte überhaupt wissen,
ob es in einem solchen Falle nicht eben so viel Zank,
Hader und Streit absetzen würde, als wenn die Leute einen
Mann wählen, den sie selbst kennen. Ein Wort, das der
Abg. Lender f. J. meinem Freunde Konrad sagte, vergesse
ich nie. Er hat damals gesagt, der Bürger habe keine
Schule.

(Abg. Lender: „Das ist unrichtig.“)

Ist es nicht so? Ich habe diese Worte genau in mein
Gedächtniß geschrieben und werde sie lange nicht vergessen.
Ich gebe zu, daß viele Bürger nicht das Glück gehabt
haben, in der Jugend den Wissenschaften obliegen zu können.
Aber eine Schule haben wir auch passirt und wissen Sie
welche? Das ist die Schule des Lebens und diese praktische
Schule des Lebens hat in der Welt auch eine Bedeutung.
Was haben wir aber in dieser Schule gelernt? Dort haben
wir gelernt, nicht nur an den Beispielen der Heimath
selbst, sondern an den Beispielen, die in der ganzen Welt
schon vorgekommen sind und heute noch vorkommen, daß da
wo die Geistlichkeit einen höheren Beruf, die Menschheit
zu belehren, verläßt und sich auf das Beherrschen verlegt,
Unglück über Land und Volk hereinbricht. Das ist meine
Meinung von der Sache. (Bravo!)

Abg. Nicolai: Wenn der Abg. v. Buß auf die mit
dem indirekten Wahlrecht verbundene Theilnahmlosigkeit
hinweisen will, so mögen er und seine Parteifreunde sich
doch insbesondere der ihren Wahlen vorausgegangenen
Kämpfe erinnern. Der allerdings geringen Betheiligung

an der Urwahl in Karlsruhe liegt keine politische Interesse-
losigkeit zu Grunde, sondern ein gewisses Siegesgefühl hat
die Laute hervorgerufen. Der Abg. v. Buß hat den
Geist der Karlsruher Bürger vor 25 Jahren rühmend her-
vorgehoben; derselbe lebt aber heute noch und wird sich
zeigen, sobald ein erhebliches öffentliches Interesse in Frage
kommt. Die Vorzüge des indirekten Wahlrechts seien von
der Regierungsbank aus in glänzender Weise dargestellt
worden, um dem Abg. Marbe sei zu erwidern, daß schon
vor 4 Jahren die national-liberale Partei in ihrer Mehr-
heit gegen die direkten Wahlen sich ausgesprochen hat, wenn
auch damals die Führer eine andere Ansicht kund gaben.
Wenn der Abg. Lender sich auf ein Urtheil Bismarck's be-
ruhe, so müsse das auf unsere Verhältnisse, da wir ein all-
gemeines und gleiches Wahlrecht haben, nicht. An die
Revision der Verfassung werde mit Pietät für das Kleinod
des Jahres 1818 heranzutreten sein.

Nachdem ein Antrag auf Schluß der Debatte angenom-
men worden ist, erhalten die Antragsteller noch das Wort.
Abg. v. Feder: Die Motionen würden wohl am besten
an die Abtheilungen, bezw. an eine Kommission verwiesen
werden. In Betreff seines Standpunktes über die Erste
Kammer könne sich Redner als Jurist nicht so leicht über
wohl erworbene Rechte hinwegsetzen. Lasse man Bestim-
mungen, die nicht mehr praktisch seien, von noch so großem
historischen Werthe in der Verfassung stehen, so werde das
jedenfalls den Mann aus dem Volke in Verwirrung setzen;
das öffentliche Recht muß klar gestellt werden. Die Neu-
setzung des Abg. Blum, daß die Anhänger des Einheits-
staates Gegner von Verfassungsrevisionen in den Einzel-
staaten sind, mag den Redner zu einem um so größeren
Freunde derselben. Die Partei des Abg. Lender betone ja
sonst das historische Recht so außerordentlich; wie könne
sie andern Leuten zumuthen, daß sie auf historische Rechte
verzichten sollen?

Abg. Bluntzschli: die Motion des Abg. v. Feder lasse
sich sehr wohl mit der des Redners vereinigen, für letztere
empfehle sich übrigens die Umwandlung in eine Reso-
lution; damit sei die Sache heute definitiv abgethan und ein
viel einfacherer Weg gegeben. Der Antrag des Abg. v.
Buß werde später bei der Verfassungsrevision wieder zu
prüfen sein. Der Gedanke des angeborenen Wahlrechts würde
dazu führen, dasselbe auch den Frauen zu gewähren. Die
direkte Wahl für den Reichstag trage jedenfalls einen an-
dern Charakter in sich, weil die Diätenlosigkeit mit ihr ver-
bunden sei.

Staatsminister Dr. Joll: Der eingeschlagene Weg der
Resolution sei praktisch, die Regierung werde dann in der
Lage sein, bei der Vorbereitung der Angelegenheit mit Ver-
trauensmännern dieses Hauses und der Ersten Kammer zu-
sammenzuwirken.

Abg. v. Feder: Hiernach ziehe er seine Motion zurück
und schliesse sich der Resolution im Sinne des Staatsmini-
sters an.

Abg. v. Buß: Der Antrag der Redner würde ein an-
deres Schicksal erfahren haben, wenn sie ihn nicht einge-
bracht hätte. Redner sucht nachzuweisen, daß die Schaffung
des Menschen als politisches Wesens ihm das angeborene
Wahlrecht verleihe, und geht dann auf verschiedene Aufbe-
rungen der Vorredner ein. Der Anfang des Konstituti-
onalismus sei in den Konzilien zu suchen. Es sei eine Miß-
deutung, wenn der Abg. Rober sage, Redner rufe die Massen
zum Aufruhr. Dagegen spreche seine Vergangenheit aus
dem Jahr 1848. Der Kampf des Klerus sei ein solcher
um sein Dasein, für seinen Beruf.

Es folgen noch verschiedene persönliche Bemerkungen u. A.:
Abg. Kiefer: Dem Abg. Marbe sei zu erwidern, daß er
kein Recht habe, darüber abzusprechen, wenn Redner das
pro und contra einer Frage erörtert habe. Da der Abg.
Lender von Verleumdung gesprochen habe, so müsse Redner
das betr. Referat des Abg. Beobachters hier vorlesen. (Redner
thut dies.) Vom Eid des Abg. Lender habe Redner gar
nicht gesprochen; nur sei die Einigkeit der Ueberzeugung
Lender's mit der offiziellen Kirche zu bewundern.

Abg. Lender: Er habe sich seiner Zeit nur auf eine
Anerkennung des damaligen Abg. Conrad in Betreff der
Schulbildung bezogen, aber Niemanden einen Vorwurf des
Mangels an Bildung gemacht. Für Das, was irgend ein
Korrespondent in einem Organe seiner Partei berichtet habe,
könne Redner nicht verantwortlich gemacht werden.

Das Resultat der Abstimmung haben wir bereits Nr.
301 d. Bl. mitgetheilt.

Badische Chronik.

Baden, 22. Dez. (Baden. Anz.) Die gestern Nachmittag im
Reichsblat hier stattgehabte allgemeine Versammlung war so
zahlreich besucht, daß die Wirtschaftskomitees die Erschienenen kaum
aufnahmen. Die Gegenstände der Tagesordnung waren „Reichstags-
Wahl“ und „Steuer-Frage“. Was die Reichstags-Wahl betrifft, so
wurde von der Versammlung die Kandidatur unseres bekannten ge-
hehen Landmanns Dr. Gustav Hertig in Heidelberg definitiv festgelegt.
In der Steuer-Frage ging nach reiflicher Besprechung und Ueberlegung
dieser sehr schwierigen Sache der Beschluß der Versammlung dahin, unserm
Hrn. Landtags-Abgeordneten Fred. Lumbag zu: 1) daß man es der
Einsicht unserer hohen Regierung und Ständekammer vertrauensvoll
überlasse, in der Einführung oder Nicht-Einführung einer Einkommen-
steuer den für das Volkwohl richtigen und gerechten Weg zu finden
2) unsern Hrn. Abgeordneten zu ersuchen, geeigneten Orts dahin zu
wirken, daß die and. in Gegenstand gegenüber zu hohe Einkünfte des
Landwirths, Geländes hiesigen Bezirks niedriger angelegt werde. In
der Versammlung waren 14 Orte des Bezirks vertreten; eine spezielle
Einladung ging nicht an alle Orte des Bezirks.

Bermischte Nachrichten.

Kassel, 23. Dez. (Fr. J.) Bismarck's Broschüre
„Der Todeskampf der heiligen Kirche“ ist politisch konfiszirt
worden.